Die Bedeutung von Klöstern und Mönchen für die Reformation in Hessen

Zur Vorgeschichte des evangelischen Pfarrerstandes

Johannes Schilling

In der Frühen Neuzeit vollzog sich, zumal im Verlauf der Reformation in Deutschland und Europa, ein weitreichender religiöser und sozialer Wandel in Kirche und Gesellschaft. Diesem Wandel kommt auch im Rahmen der Entstehung frühmoderner Staatlichkeit entscheidende Bedeutung zu. Soziale Stellung, Funktion und Mentalität der Geistlichkeit wurden tiefgreifenden Veränderungen unterzogen.

Innerhalb dieser Gesamtthematik verdient, wie mir scheint, die Reformation in der Landgrafschaft Hessen besondere Aufmerksamkeit[1]. Die folgenden Ausführungen handeln von der Frühzeit der Reformation in Hessen, von ihrer Kontinuität innerhalb der hessischen Geschichte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, aber auch von dem qualitativen Sprung, den diese Reformation mit der Kirchenreformation und damit als solche machte. In drei Abschnitten soll 1. von Landesherrschaft und Klöstern in Hessen im Zusammenhang der hessischen Geschichte seit ca. 1450, 2. von der Bedeutung der Mönche für die Einführung der Reformation in der Landgrafschaft gehandelt werden und 3. von ehemaligen Mönchen als „evangelischen" Pfarrern – was immer das heißen mag.

1. Landesherrschaft und Klöster in Hessen

Die Landgrafschaft Hessen gehörte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu denjenigen Territorien im Reich, die sich durch kräftige, konsequente und erfolgreiche Modernisierungsbestrebungen auszeichneten. Einige günstige Konstellationen, vor allem die Erweiterung des Territoriums durch den Heimfall der Grafschaft Ziegenhain im Jahre 1450 und das Katzenelnbogener Erbe im Jahre 1479, durch das Hessen Zugang zum Rhein und damit zu den reichen Einkünften aus dem Rheinzoll erhielt, schufen die äußeren Bedingungen für eine innere Konsolidierung, die die Voraussetzung für Hessens machtvolle Rolle in der Reformationszeit bildete. Landesteilungen konnten überwunden werden, so daß Landgraf Philipp der Großmütige bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1518 über das gesamte Territorium herrschte. Die Macht der Stände war in langen und erbitterten Kämpfen nach 1500 entscheidend zurückgedrängt worden. Seit dem Regierungsantritt Philipps gab es keine ernsthaften Versuche der Stände mehr, die Macht des Landgrafen einzuschränken oder zu beschneiden. Der Ausbau der Verwaltung war planmäßig und wirkungsvoll vorangetrieben worden und hatte in der Errichtung zentraler Behörden an der Residenz der Landgrafen in Marburg Ausdruck gefunden – Zeichen für Anspruch und Durchsetzungsvermögen der landesherrlichen Gewalt[2].

Dazu kommt ein anderes: Die fehlende Präsenz großer, bedeutender geistlicher Institutionen in der Landgrafschaft. Der ferne Bischof von Mainz unternahm nicht und konnte auch wohl nicht ernsthafte Bestrebungen zur Durchsetzung seiner Interessen im Machtbereich des hessischen Landgrafen unternehmen. In der Auseinandersetzung mit dem Erzbistum Mainz[3], zu dem die Landgrafschaft kirchlich überwiegend gehörte, hatte das 15. Jahrhundert ebenfalls Entscheidungen gebracht: Als weltlicher Konkurrent konnte das Erzstift 1427 entscheidend geschlagen werden, als geistlichen Herrn versuchte man den Erzbischof mehr und mehr zu verdrängen. Zwar schlug der Plan, an der Kasseler Martinskirche ein eigenes Landesbistum zu errichten, fehl, aber der nachhaltige und erbitterte Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt den entschiedenen Willen der Landesherrschaft, den Einfluß der geistlichen Gewalt und eines fremden Herrn im eigenen Land einzudämmen.

Hessen war, vielleicht ein wenig zugespitzt gesagt, ein kirchenfernes Territorium. Die vorhandenen geistlichen Kräfte wurden zudem von der Landgrafschaft gleichsam abgezogen, und zwar von denjenigen geistlichen Zentren, die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft lagen und ein geistiges und geistliches Leben entfalteten, wie es in der Landgrafschaft selbst fehlte, nämlich dem mainzischen Fritzlar und der Reichsabtei Fulda. Fritzlar, mitten im Herzen Althessens gelegen, hat dabei vielleicht noch stärker gewirkt als die an sich bedeutendere Reichsabtei.

Diese Tatsache scheint eine Entsprechung darin zu haben, daß der Anteil hessischer Adliger in wichtigen Ämtern der Reichskirche vergleichsweise gering war. Eine entsprechende Studie über hessische Bischöfe, Weihbischöfe und Mitglieder der Domkapitel vor der Reformation wäre eine gebotene Aufgabe der Forschung.

In den hessischen Klöstern und Kollegiatstiftern war der Adel schon im 15. Jahrhundert kaum mehr vertreten, das bürgerliche Element hatte sich mehr und mehr durchgesetzt. Gleiches gilt für die landesherrliche Verwaltung. Für sie erfüllte das Kasseler Martinsstift im 15. Jahrhundert beinahe die Aufgabe einer Kanzlei. Die Ablösung der klerikalen „Schreiber" durch bürgerliche Räte und Verwaltungsbeamte erfolgte aber während des 15. Jarhunderts; endgültig verschwanden die Kleriker freilich erst mit der Reformation aus der landesherrlichen Beamtenschaft[4].

Seit ungefähr 1440 nahmen die hessischen Landgrafen, teilweise in Zusammenarbeit mit den Ordensleitungen oder mit monastischen Reformzentren, Reformationen der Klöster in ihrem Herrschaftsbereich vor. Diese Reformbestrebungen galten dabei stets der wirtschaftlichen und der geistlichen Besserung der Institute – das eine war ohne das andere undenkbar. Für die Landesherrschaft attraktive Orden waren die Kartäuser- und Franziskanerobservanten, und die großen Reformzentren der Brüder vom gemeinsamen Leben in Hildesheim und der Augustinerchorherren in Böddeken bei Paderborn strahlten auch auf die benachbarte Landgrafschaft aus. Der Einfluß des nahegelegenen Benediktinerklosters Bursfelde blieb dagegen in der Landgrafschaft ziemlich gering; die hessischen Benediktinerklöster Breitenau und Hasungen traten erst spät und offenbar ohne sonderlichen Elan der Bursfelder Kongregation bei.

Reform – das konnte Neugründung heißen, aber auch Übergabe eines vorhandenen Klosters an einen anderen, den eigenen Vorstellungen vom Nut-

zen eines geistlichen Institutes besser entsprechenden Orden. Teilweise ging es dabei ruhig zu, da die absterbenden Klöster den Absichten des Landesherrn zustimmten, teilweise wurde die Reform aber auch mit massiver Gewalt durchgesetzt, wie bei der Einführung der Observanz in den Franziskanerklöstern Marburg und Grünberg seit 1489. In diesem Zusammenhang richtete Landgraf Wilhelm III. 1493 einen Brief an Papst Alexander VI., in dem er den heruntergekommenen Stand der Klöster beklagte und ankündigte, sich dieses Treiben nicht mehr länger mit anzusehen, da die Klöster *proh dolor diebus istis tam miserabiliter a regulari vita defecisse, quod ne vestigium ullum pristine honestatis et sanctitatis remanserit, ymo declinasse ad tam abhominabilem et bestialem vitam, quod justius scurrilitatum receptacula quam monasteria et domus orationum nuncuparentur*[5]. In dem lange Jahre andauernden Streit beriefen sich die Landgrafen darauf, daß, da die geistliche Gewalt sich der Aufgabe der Klosterreform nicht angenommen habe, sie die Sache selbst in die Hand nehmen müssten.

Zahlreiche Klöster in Hessen galten in den Jahren um 1500 als reformiert, und man wird zu der Ansicht neigen, sie hätten im gesellschaftlichen Gefüge ihren Platz behaupten können. Daß sie für Kirche und Gesellschaft ein nützliches Institut sein könnten, wenn sie ein ordentliches Leben führten und religiöse Leistungen stellvertretend für ihre nicht-monastische Umwelt erbrachten, das war doch wohl noch verbreitete, wenn auch gewiß nicht mehr unangefochtene Meinung. Diese Meinung sollte sich alsbald ändern, ja in eine gegenteilige Ansicht umschlagen.

Als – quasi negative – Voraussetzungen für die Reformation ergeben sich nach unseren Beobachtungen folgende Gegebenheiten: Kein Bistum, kein Domkapitel, kein großes Wallfahrtszentrum, keine Hochschule, die den alten Glauben gestützt oder verteidigt hätten. So hatte der Landgraf in der Religionspolitik wenig zu befürchten, und auch von den Ständen war in dieser Hinsicht kein Widerstand zu erwarten. Die Abstinenz, ja weithin das Fehlen des Geistlichen hat den Übergang der Landgrafschaft zur Reformation Luthers jedenfalls erheblich begünstigt. Es waren beinahe nur die Klöster, die einer durchgreifenden, den zentralistischen Tendenzen des Territorialstaates und den Ideen der reformatorischen Theologie und Lehre entsprechenden „Reformation" im Wege standen.

Auch wenn man nicht der Ansicht ist, das Land sei im 16. Jahrhundert erst christianisiert worden – seine planmäßige Verchristlichung ist doch wohl ein Prozeß, der erst mit der frühen Reformation einsetzt. Das zeigt sich nicht nur an den entschiedenen Eingriffen in die Pfarrstellenbesetzungen, die der Landgraf nunmehr vornahm. Als Beispiel für diesen Impetus der reformatorischen Frühzeit möge ein Ausschreiben des Landgrafen Philipp vom 17. Mai 1528 an *alle baumeister, fürstender der gemeinen beu, casten oder kirchen* dienen. Da heißt es: *Nachdem wir bedacht, das zu einer jeden pfarrkirchen, da das volk zusamenkomet, ein neu testament in grober litter zu sein fast not, nützlich und gut sein solt, damit ein jeder pfarherr daraus zu singen und lesen, desgleichen ein iglicher armer, der in sonderheit für sich selbst eins zu keufen nicht geschickt, jhe zu zeiten des wort gottes selbst, so es von nöten were, zu berichten hat, solichs bei der hand haben möchte, so haben wir bei unserm drucker in Marpurg verfügt, das er solich neu testament in gutter grober letter ganz rein, ohn allen zusatz, drucken in zimlichen wert, wie es dann taxiert*

worden ist, geben soll. Alle Kirchen sollen ein solches Exemplar kaufen, binden lassen und verwahren, „doch das es jedermann zu lesen gemein sein möge. – In der Tat wurde im Frühjahr des folgenden Jahres in Marburg ein Neues Testament in großen Lettern gedruckt und vom Landgrafen seine Anschaffung für 30 Weißpfennige noch einmal eingeschärft[6]. Die Reformation der Religion fand in einer landesherrlich angeordneten Ausgabe der Heiligen Schrift eine angemessene Gestalt.

2. Die Bedeutung der Mönche für die Einführung der Reformation in Hessen

Die Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen hing allererst an dem Willen des Landesfürsten, des Landgrafen Philipp. Aber daß und wie es dazu kam und wie diese Reformation durchgeführt wurde, hat wesentlich mit Klöstern und Mönchen zu tun. Ein Mönch, Martin Luther, hatte den entscheidenden Anstoß für die Kirchenreformation gegeben, ein Mönch, Franz Lambert von Avignon, lieferte die theologische Begründung für die Maßnahmen des Landgrafen, und die Klöster wurden die unverzichtbare Grundlage für die Reformation der Institutionen, vor allem für die Gründung und Dotierung der Landesuniversität Marburg und für die Einrichtung der Hohen Hospitäler, der in ihrer Zeit einzigartigen und beispielhaften Versorgungsstätten für die arme Landbevölkerung. Universität und Hospital traten nach dem Willen des Landgrafen und seiner politischen und theologischen Berater das Erbe der Klöster an.

Zur Begründung seines Reformationsvorhabens berief der Landgraf nach dem Speyrer Reichstag 1526 eine Synode in die Landstadt Homberg[7]. Im Oktober desselben Jahres fand hier eine öffentliche theologische Disputation[8] statt, auf der der ehemalige Franziskanerobservant Franz Lambert von Avignon Thesen vortrug, die die Legitimität des alten Kirchenwesens bestreiten und die eines neuen begründen sollten. In diesem Zusammenhang fand auch eine harsche Auseinandersetzung mit dem Mönchtum Platz, in der der Apostat Franz Lambert seinen verlassenen Stand in Grund und Boden verdammte. Sein Gegner, der Guardian des Marburger Franziskanerobservantenklosters, Nikolaus Ferber aus Herborn, hatte in einer politisch entschiedenen und wohl auch emotional aufgeregten Situation kaum eine Chance, die Anliegen seines Mönchsstandes und der alten Kirche überhaupt entsprechend zur Geltung zu bringen.

Nach der Homberger Synode wurde eine Kirchenordnung verfaßt, die durch den Einspruch Luthers nicht in kirchliche Praxis umgesetzt wurde, die *Reformatio ecclesiarum Hassiae*[9]. Sie geht in der Substanz auf Franz Lambert zurück. Sie trat unter dem Vorsatz an, *abiectis impiis hominum traditionibus vivere et regi verbo suo* [*sc. dei*], *quod omnium fidelium est unica et quidem certa ad salutem regula*[10]. Entsprechend biblizistisch ist ihr Charakter, und auch von Rigorismen ist die Homberger Kirchenordnung nicht frei. Und so kann es auch kaum überraschen, daß Luther dem Landgrafen nahelegte, nicht zu gestatten, daß diese Ordnung zu diesem Zeitpunkt gedruckt würde. *Denn ich bin bisher vnd kan auch noch nicht so kune sein, so ein hauffen gesetze mit so mechtigen worten bey vns furzunemen*[11].

Hier interessieren in diesem Zusammenhang nur die Vorstellungen über den Pfarrer, in der Terminologie der Ordnung – wie auch sonst der Zeit – den

Bischof. Kapitel 23 handelt von der Bischöfe Wahl, Weihe, Einkommen und anderem derartigen *(De episcoporum electione, ordinatione, provisione et aliis, quae ad eos spectant)*[12]. – Neben der Wahl, der Ordination und dem Unterhalt der Bischöfe geht es hier vor allem um die Voraussetzungen für die Amtsübernahme und dabei auch um Hinderungsgründe, das Amt zu erhalten. Simonie, Erwerbsbedürfnis infolge von Armut, Freundes- und Verwandtengunst dürfen nicht zur Übernahme des Bischofsamtes führen. Dagegen gilt: „Wenn ein frommer Mann, im heiligen Wort bewandert, das heilige Wort zu lehren begehrt, so soll er nicht zurückgewiesen werden. Denn von einer inneren Anregung Gottes geht es aus, daß er nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen will. Das sind die, welche, wenn sie dem bischöflichen Amt nachstreben, ein gutes Werk begehren. 1. Timoth. 3,1."[13] Die sittlichen Anforderungen an die Bischöfe werden entsprechend den Tugendkatalogen aus 1. Timoth. 3,2ff und Tit.1,6ff. formuliert; Üppigkeit und Leichtfertigkeit (*mollities* und *levitas conversationis*) sollen zur Absetzung führen. Besonderer Wert wird auf die Residenzpflicht in guten und bösen Zeiten gelegt – hier dürften sich Erfahrungen mit dem bisherigen Vikarswesen niedergeschlagen haben. Vor allem sind die Bischöfe Diener, deshalb sollen weltliche Herren kein Bischofsamt übernehmen. Allgemein gilt: „Fromme, gelehrte und untadelige Bürger, welches Gewerbe sie auch treiben mögen, können zu Bischöfen gewählt werden"[14]. Als conditio sine qua non aber schärft die Ordnung ein, daß ein Bischof oder Diakon nur zum Amt zugelassen oder bestätigt werden soll, „solange er lauter und rein das heilige Wort Gottes lehren und ein Leben Christi und eines Dieners der Kirche würdig führen wird"[15].

Bisher im Amt gewesene abgesetzte Bischöfe sollen von den Gemeinden unterhalten und kleine und nah beieinander liegende Pfarrstellen nach Willen und Anordnung des Fürsten zusammengefaßt werden. Hier zeigt sich der Wille zu einer effizienten, den landesfürstlichen Vorstellungen entsprechenden Pfarrorganisation und auch wohl die Tatsache, daß der Pfarrermangel die größte Sorge der ersten Generation der Verantwortlichen für das neue Kirchentum gewesen sein dürfte.

Durch die Gründung der Universität in Marburg und die Einrichtung von Stipendien – auch sie eine Frucht der Umwidmung der geistlichen Güter – sollte diesem Mangel abgeholfen werden. Die früheste Stipendienordnung datiert vom 11. März 1529 und zielt ausdrücklich auf die *uffzyhung gelärter, gottseliger und verstendiger leute und prediger* und deren Rekrutierung aus dem Stand des „gemeinen Mannes" – *dem almechtigen zu lob und ehren* und *gemeiner unser landschaft ... zu frommen*[16].

3. Ehemalige Mönche als „evangelische" Pfarrer

In den Jahren um 1527 wurden in der Landgrafschaft Hessen über 800 Klosterpersonen aus den Klöstern entlassen und mit Geld- und Naturaleinkünften abgefunden. Die knappe Hälfte, ungefähr 370 Personen, waren Männer, die größere Hälfte, etwa 470 Personen, Frauen[17]. Für eine eingehende prosopographische Untersuchung stehen Namen und Herkunft der Klosterpersonen, ihr Lebensalter und die Dauer ihres Klosterlebens, ihre Ämter im Kloster und die Vermögenswerte, die sie eingebracht hatten, zur Verfügung. In sozialgeschichtlicher Hinsicht ist die von Eckhardt G. Franz veröffentlichte

Matrikel der hessischen Klosterpersonen noch nicht hinreichend ausgeschöpft[18].

Die ehemaligen Klosterpersonen bekundeten in einem Schreiben, dessen Vorlage aus der landgräflichen Kanzlei stammen dürfte und in dem die Modalitäten ihrer Abfindung bestimmt wurden, daß sie, nachdem durch Gottes Gnade sein heiliges, wahres Evangelium wieder an den Tag gekommen sei, durch Verleihung der göttlichen Gnade zur Selbsterkenntnis gekommen seien, ihr früheres ungeistliches Leben verworfen hätten und sich in ein ehrbares, gottseliges Leben begeben wollten[19]. Ein solches ehrbares, gottseliges Leben konnte unter anderen auch der Beruf des Pfarrers sein.

Von den ca. 370 Mönchen, die nach Auflösung der Klöster einen weltlichen Beruf zu ergreifen hatten, sind 76 als Pfarrer nachweisbar. Das sind also ca. 20%. Jeder fünfte Mönch übernahm damit ein Pfarramt innerhalb der neuen Landeskirche. Die meisten von ihnen kamen aus den einheimischen Klöstern, einige wenige wurden auch aus benachbarten Territorien aufgenommen. Gerade unter den „Ausländern" befinden sich einige interessante und markante Gestalten: der Loccumer und spätere Riddagshäuser Zisterzienser Antonius Corvinus[20], der nach einem Vorspiel in den Jahren 1527/28 von 1530(1) bis 1542 als Pfarrer in Witzenhausen wirkte; der Lippstädter Augustinereremit und Wittenberger Doktor der Theologie Johannes Westermann, Verfasser einer beachtlichen Dekalogauslegung, die 1524 gedruckt wurde, der von 1535 bis zu seinem Tode 1542 ein Pfarramt in Hofgeismar versah[21], und der Ulmer Dominikaner Dionysius Melander[22]. Etwas anders ist es um den ehemaligen Pfortaer Zisterzienser Caspar Kauffungen[23] und den Rigaer Franziskaner Burkhard Waldis[24] bestellt – sie waren als hessische Landeskinder in fremde Klöster eingetreten und kehrten nun in ihre Heimat zurück.

Ich teile auch die frühere Ordenszugehörigkeit der Pfarrer mit, ausdrücklich mit dem Hinweis, daß diese Angaben behutsam und nur in größeren Zusammenhängen interpretiert werden können. Von den genannten 76 waren 17 Benediktiner, acht hatten dem Minoritenorden, sieben dem Zisterzienserorden angehört. Sechs Dominikaner, fünf Deutschordensherren, je vier Praemonstratenser, Kartäuser, Johanniter bzw. Malteser, Augustinereremiten und Karmeliter traten in den neuen Pfarrerstand, drei Augustinerchorherren, zwei Wilhelmiten und ein Bruder vom gemeinsamen Leben. Von sieben Pfarrern ist nur bekannt, daß sie zuvor Ordenspersonen waren.

Die Verteilung auf diese Orden entspricht dem Stand der Klöster in der Landgrafschaft Hessen vor der Reformation. Beachtet will dabei sein, daß die Marburger Franziskanerobservanten sich geschlossen gegen die Reformation stellten und auswanderten und daß das große und mächtige Zisterzienserkloster Haina langen und erbitterten Widerstand gegen seine Auflösung leistete.

Was einen „evangelischen" Pfarrer in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation ausmachte, ist schwer zu sagen. Die Mehrzahl der neuen Pfarrer waren ja doch wohl die alten, nämlich ehemalige Priester. Verheiratung der Pfarrer, Gebrauch der deutschen Sprache im Gottesdienst, Abendmahl unter beiderlei Gestalt[25] – diese neuen *notae ecclesiae* mußten ja noch nicht unbedingt „evangelisch" sein. Immerhin wurde mit dem Nachdruck von Luthers Taufbüchlein als dem zweiten Druck der neuen Marburger Presse überhaupt ein für den gottesdienstlichen Gebrauch grundlegendes Büchlein

veröffentlicht[26], und auch die Nachdrucke von Luthers Festpostille[27], des Unterrichts der Visitatoren[28] sowie des Neuen Testamentes[29] in den Jahren 1527 bis 1529 zeugen davon, daß die Universitätsdruckerei die neue Kirche mit „evangelischen" Grundtexten versorgte[30].

Besondere Aufmerksamkeit hat den ersten leitenden Geistlichen der neuen Landeskirche zu gelten. Unter ihnen befanden sich mehrere ehemalige Mönche. Franz Lambert selbst hatte freilich seine große Stunde in Homberg hinter sich. Als Ausländer mit mangelhaften Deutschkenntnissen beschränkte sich seine Wirksamkeit weitgehend auf die Universität Marburg[31]. An erster Stelle ist hier vielmehr der Augustinereremit Dr. Tilemann Schnabel aus Alsfeld zu nennen, auch er ein Wittenberger Student und Doktor der Theologie, der als alter Mann zum ersten theologischen Promotionsverfahren nach Marburg gebeten wurde, gleichsam um die doktorale Sukzession in der Landgrafschaft zu gewährleisten. Er hatte die Reformation in seine Klosterheimatstadt Alsfeld gebracht, und er gehörte zu den ersten Superintendenten, die die Kirchendienerordnung von 1531[32] bestimmte. Neben ihm wirkte als Superintendent in Kassel Johannes a Campis, vordem Lesemeister im Kasseler Karmeliterkloster, wo Franz Lambert vor der Homberger Synode Aufnahme und Zeit zur Abfassung seiner Disputationsthesen gefunden hatte. Daneben ist der ehemalige Kartäuser Johannes Lening zu nennen, seit 1527 bis zu seinem Tode 1565 Pfarrer in Melsungen, der vor allem in der unheilvollen Sache der Doppelehe des Landgrafen durch apologetische Schriften für diese Verirrung hervorgetreten ist.

Der leitende Geistliche, Hofprediger des Landgrafen und eigentliche Bischof in Hessen in diesen Jahren allerdings war kein Mönch, sondern der aus Fulda stammende, seit August 1525 in den Diensten des Landgrafen stehende Adam Krafft[33].

Was der Wechsel aus dem Mönchs- in den allgemeinen Christenstand bedeutete, läßt sich an autobiographischen Äußerungen der Betroffenen ablesen, die diese in den ersten Jahren der Reformation veröffentlichten und in denen sie sich für ihren Schritt aus dem Kloster in die Welt rechtfertigten[34]. Neben diesen Schriften aus der unmittelbaren Betroffenheit der Situation gibt es späte Zeugnisse und Lebensrückblicke, in denen die ehemaligen Klosterpersonen Rückschau halten auf ihr Leben und auf ihre Klosterzeit. Ich präsentiere ein solches Beispiel, um die Situation solcher gewesener Ordenspersonen zu konkretisieren. Es handelt sich um einen Brief Dionysius Melanders an den Landgrafen Philipp von Hessen vom 19. September 1544. Er ist, bei aller Individualität des Einzelschicksals, doch Ausdruck einer kollektiven Erfahrung und Überzeugung. Diese Überzeugung stützt sich auf Erfahrungen und Argumente Luthers, und wenn man verschiedene Zeugnisse dieser Art studiert, wird erkennbar, erstens in welch hohem Maße sie von Luther abhängen und aus ihm schöpfen, und zweitens wie sie ihre Lebensgeschichten bis in einzelne Formulierungen in einem Gleichklang zum Ausdruck bringen, der eben nicht nur für die eigene Person, sondern für eine ganze Gruppe von Menschen mit ähnlichen Lebensläufen steht.

Melander, um 1486 geboren, trat bald nach der Wende des Jahrhunderts in das Ulmer Dominikanerkloster ein, wurde nach seinem Klosteraustritt 1525 Prediger in Frankfurt am Main, neigte in der Abendmahlsfrage deutlich zu Bucer und den Oberdeutschen, so daß Luther gegen ihn einschritt. 1535 wurde

er nach Kassel und im folgenden Jahr zum Hofprediger des hessischen Landgrafen berufen. 1540 traute er Philipp in Rotenburg mit Margarete von der Sale und war auch sonst eine Stütze seines Landesherren. In dem genannten Brief schrieb er an den Landgrafen: *Ich gib E f g nun zum drittennmahl in aller underthenigkeit zuerkennen, wie das ich mich in meyner jugendt, nachdem Ich vonn meinen altern zur schul gehalten war, aus guter meynung doch mit unverstand zu Ulm in prediger Orden begeben hab, und darin bis in das siebenzehend jar dem orden mit gehorsam, singen, lesen, leren, predigen, terminieren unnd dergleichen gedienet hab, meint auch zu derselbigen zeit nit anders, dan das es mir vor Got dem hern zu meiner seelen heil und seligkeit solt gedient habenn. Nachdem aber aus sonderlich gnad Gottes das clar licht des heiligen Euangelij mich auch, Gott sey ewig lob, erleuchtet hat, also das ich Jesum Christum den seligmacher und waren hirten aller gleubigen erkand hab, hab ich der erkante warheit nit lenger wider strebenn wollen sonnder mit hilf gotlicher gnadenn mich an ine begeben, inen als den waren Dominum ader hern angenomenn unnd Dominicum verlassen, unnd In den waren und rechtenn prediger Orden der Gnad gots inn Jesu Christo mich begeben, darin ich auch mit gotlicher hilff lebenn unnd sterbenn will*[35].

* * *

Ich schließe mit einer Aufgabe und einem Ausblick.

1. Eine zusammenfassende und vergleichende Untersuchung über die erste Generation „evangelischer" Pfarrer nach der Reformation in den Territorien des Reiches wäre m. E. eine höchst lohnende Aufgabe, für die Sozialgeschichte des Pfarrerstandes ebenso wie für die Erkenntnis des Werdens der neuen evangelischen Kirchentümer. Bei allen Quellenproblemen, die sich gewiß ergeben werden, dürfte diese Aufgabe aber vielleicht doch nicht unlösbar sein.
2. Daß Söhne ehemaliger Mönche, die ein Pfarramt übernommen hatten, wiederum Pfarrer wurden, zeigt, daß hier, im Gegensatz zur alten Kirche, ein Moment von Berufskontinuität eingetreten war. So lassen sich in Hessen einige Söhne von Mönchs-Pfarrern nachweisen, die ihren Vätern im Amte folgten[36]. Freilich unterschieden sie sich nun von ihren Vätern vor allem darin, daß sie, etwa auch mit einem Stipendium[37], die Universität Marburg bezogen, um sich durch ein Theologiestudium auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Mit der Gründung der eigenen Hochschule hatte der Landgraf auch den Grundstein für die Professionalisierung des Pfarrerstandes als – irgendwie – studierter Theologen gelegt[38].

Anmerkungen:

1 Die folgenden Ausführungen beruhen auf einem Vortrag, der am 13. März 1992 im Rahmen einer von der Mission historique française en Allemagne in Göttingen veranstalteten Tagung „Religiöser und sozialer Wandel und die Entstehung frühmoderner Staatlichkeit. Soziale Stellung, Funktion und Mentalität der evangelischen und katholischen Geistlichkeit in Frankreich und im Alten Reich (1500-1650)" gehalten wurde. – Ausführlich zum Gesamtzusammenhang: Johannes Schilling: Klöster und Mönche in der hessischen Reformation. Gütersloh 1997 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 67).

2 Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte in: Das Werden Hessens. Hrsg. von Walter Heinemeyer. Marburg 1986 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 50).

3 Vgl. Friedhelm Jürgensmeier: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil. Frankfurt am Main 1988 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2).
4 Vgl. Albrecht Eckhardt, Beamtentum und Pfarrerstand in Hessen. In: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Büdinger Vorträge 1967 hrsg. von Günther Franz. Limburg 1972 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5), S. 81-120.
5 Beurkundete Nachricht Von dem Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg wie auch Denen übrigen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordens-Gütern ... Giesen ... MDCCLII, Nr.193.
6 Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte. Zweiter Band 1525-1547 bearb. ... von Günther Franz. Marburg 1954 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 11,2), Nr. 99.
7 Vgl. Wilhelm Schmitt: Die Synode zu Homberg und ihre Vorgeschichte. ... Homberg 1926.
8 Vgl. Bernd Moeller: Zwinglis Dispuatationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 87. Kanonistische Abteilung 56, 1970, S. 275-324; 91 Kan. Abt. 60, 1974, S. 213-364.
9 Text in: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hrsg. von Emil Sehling. Achter Band: Hessen. I. Teil: Die gemeinsamen Ordnungen. Tübingen 1965, S. 43-65 [zit. EKO].
10 EKO S. 43.
11 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel Bd. 4, Weimar 1933, S. 157f. Nr. 1071.
12 EKO S. 59-61.
13 Ref. Eccl. Hassiae § 131. EKO S. 60.
14 Ref. Eccl. Hassiae § 137. EKO S. 60.
15 Ref. Eccl. Hassiae § 140. EKO S. 60f.
16 EKO S. 67.
17 Vgl. dazu beispielhaft: Kloster Germerode. Geschichte Baugeschichte Gegenwart. Hrsg. von Johannes Schilling. Kassel 1994 (Monographia Hassiae 16), S. 81-85.
18 Eckhardt G. Franz: Die hessischen Klöster und ihre Konvente in der Reformation. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 19, 1969, S. 147-233.
19 Vgl. etwa Urkundliche Quellen (wie Anm. 6) Nr. 75.
20 Vgl. Martin Stupperich: Corvinus. In: Theologische Realenzyklopädie 8, 1981, S. 216-218.
21 Vgl. Ulrike von Fritschen: Der Lutherschüler Dr. Johann Westermann und seine „Christliche Auslegung der Zehn Gebote". In: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 87, 1993, S. 37-66.
22 Vgl. unten Anm. 35.
23 Vgl. zuletzt Günter E. Th. Bezzenberger, Superintendent Caspar Kauffunger. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. In: ZHG 98, 1993, S. 55-68.
24 Vgl. zuletzt Helmut Burmeister, „Gottes rechte Hand kann alles ändern". Leben und Werk des zeitweiligen Hofgeismarer Pfarrers Burkard Waldis. In: ZHG 99, 1994, S. 87-100.
25 Zur Gottesdienstordnung vgl. etwa Alfred Uckeley in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 60, 1941, S. 75-88.
26 A. v. Dommer: Die aeltesten Drucke aus Marburg in Hessen. Marburg 1892 (Ndr. Nieuwkoop 1961) Nr. 2; vgl. auch Dommer Nr. 14.
27 Dommer Nr. 8.
28 Dommer Nr. 10.
29 Dommer Nr. 18.
30 Zur Druckproduktion in Marburg vgl. [Uwe Bredehorn] Marburger Frühdrucke 1527-1566. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek Marburg ... Marburg 1987 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 33); Johannes Schilling: Die reformatorische Bewegung im Spiegel der zeitgenössischen Flugschriften. In: Ebernburg-Hefte 27, 1993, S. 7-21 = Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde 60, 1993, S. 155-169, Abschnitt III.
31 Vgl. Gerhard Müller: Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen. Marburg 1958 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24,4); grundlegend jetzt: Reinhard Bodenmann: Bibliotheca Lambertiana. In: Pour retrouver François Lambert. Biobibliographie et études éd. par Pierre Fraenkel. Baden-Baden & Bouxwiller 1987 (Bibliotheca Bibliographica Aureliana 108), S. 9-213.
32 Text: EKO S. 71-74.

33 Johannes Schilling: Adam Krafft, der erste hessische Landesbischof. In: Fuldaer Geschichtsblätter 70, 1994, S. 87-100. – Text der Bestallungsurkunde: Urkundliche Quellen 2 (wie Anm.6) Nr. 7.

34 Johannes Schilling: Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation. München 1990 (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 26).

35 Text bei K. Martin Sauer: Dionysius Melander d. Ä. (ca.1486-1561), Leben und Briefe. In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 29, 1968, S. 1-36, hier S. 35.

36 Vgl. Johannes Schilling: Ein Gedicht über die Anfänge und die Reform des Klosters Breitenau. Samt einigen Bemerkungen über Theobald Cabel und seinen Sohn Johannes Theobaldi. In: ZHG 95, 1990, S. 47-54.

37 Vgl. Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens hrsg. von Walter Heinemeyer. Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 37).

38 Zur weiteren Entwicklung vgl. Luise Schorn-Schütte: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62).